

Compliance-Richtlinie der STRABAG SE

STAND: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Compliance-Bestimmungen auf einen Blick.....	1
1. Grundlagen.....	3
1.1. Gesetzliche Vorschriften	3
1.2. Zielsetzung	3
1.3. Begriffsdefinitionen.....	3
1.3.1. Emittent	3
1.3.2. Finanzinstrumente	4
1.3.3. Insiderinformation.....	5
1.3.4. Insider (Primär-Insider).....	6
1.3.5. Sekundär-Insider	6
1.3.6. Kapitalmarktrelevante Information	6
1.3.7. Vertraulichkeitsbereiche	6
1.3.8. Personen aus Vertraulichkeitsbereichen.....	6
1.3.9. Directors' Dealings	7
1.3.10. Ad-hoc-Publizität	7
1.4. Adressaten der Compliance-Richtlinie	7
1.5. Verhältnis zu anderen Anweisungen.....	7
2. Compliance-Organisation.....	8
2.1. Vertraulichkeitsbereiche	8
2.1.1. Ständige Vertraulichkeitsbereiche.....	8
2.1.2. Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche	8
2.1.3. Personen aus Vertraulichkeitsbereichen.....	9
2.2. Compliance-Verantwortlicher	9
2.2.1. Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen	10
2.2.2. Jährlicher Tätigkeitsbericht.....	11

3. Compliance-Umsetzung	12
3.1. Richtlinien für die Geheimhaltung, den Umgang und die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen	12
3.1.1. Maßnahmen zur Geheimhaltung von kapitalmarktrelevanten Informationen	12
3.1.2. Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen	13
3.1.3. Mitteilungen an Compliance-Verantwortlichen	13
3.1.4. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches	14
3.1.5. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen	14
3.1.6. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen an unternehmensfremde Personen	15
3.2. Insiderliste	15
3.3. Handelsverbote	16
3.3.1. Handelsverbote für Führungskräfte vor Veröffentlichung von Finanzberichten	16
3.3.2. Anlassbezogene Handelsverbote	17
3.3.3. Dokumentation zu Ausnahmen von Handelsverboten	18
3.4. Publizitätspflichten	19
3.4.1. Veröffentlichung von Insiderinformationen - Ad-hoc-Publizität	19
3.4.1.1. Grundsatz der Ad-hoc-Publizität	19
3.4.1.2. Inhalt der Veröffentlichung von Insiderinformationen	19
3.4.1.3. Form der Veröffentlichung von Insiderinformationen	19
3.4.1.4. Bekanntgabe von Änderungen	20
3.4.1.5. Aufschiebung der Offenlegung	20
3.4.1.6. Dokumentation des Aufschiebens	22
3.4.1.7. Inhalt der Mitteilung über den Aufschiebung	23
3.4.2. Directors' Dealings (Meldepflicht bei Eigengeschäften bzw. Geschäften von in enger Beziehung stehenden Personen)	23
3.4.2.1. Grundsatz	23

3.4.2.2.	Führungskräfte	23
3.4.2.3.	Eng verbundene Personen	24
3.4.2.4.	Umfasste Geschäfte.....	24
3.4.2.5.	Schwellenwerte	25
3.4.2.6.	Form und Inhalt der Meldung an die FMA und den Emittenten	25
3.4.2.7.	Veröffentlichung der Meldung durch den Emittenten.....	26
3.4.2.8.	Schriftliche Information an Führungskräfte und in enger Beziehung stehende Personen	26
3.4.3.	Sonstige Publizitätspflichten.....	26
3.4.3.1.	Regelpublizität.....	26
3.4.3.2.	Anlassbezogene Publizität	27
3.4.3.3.	Erwerb und Veräußerung eigener Aktien.....	27
3.4.3.4.	Finanzkalender.....	27
3.4.3.5.	Corporate Governance.....	27
3.5.	Kommunikation und Schulung	28
4.	Konsequenzen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Kapitalmarktrechts .	29
4.1.	Verwaltungsrechtliche Sanktionen	29
4.2.	Strafrechtliche Sanktionen	29
4.2.1.	Insidergeschäfte und Offenlegungen durch Primär-Insider	29
4.2.2.	Insidergeschäfte und Offenlegungen durch Sekundär-Insider.....	30
4.2.3.	Marktmanipulationen	30
4.3.	Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen	30
Anhang	31
Anhang./A:	Muster Compliance-Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen.....	1
Anhang./B:	Muster Compliance-Verpflichtungserklärung (extern).....	3
Anhang ./C:	Muster FMA-Meldung Directors' Dealings.....	6
Anhang ./D:	Pflichten gemäß MAR und Straftatbestände gemäß BörseG 2018 (Auszüge).....	7

In allen Texten beziehen wir uns grundsätzlich mit der allgemeinen Anrede sowie den Funktionen auf Damen und Herren.

Stand: Februar 2021

Die wichtigsten Compliance-Bestimmungen auf einen Blick

Bestimmungen für alle:

- Der Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten der STRABAG SE sowie die Abgabe von diesbezüglichen Empfehlungen unter jeweiliger Verwendung einer Insiderinformation und die missbräuchliche Weitergabe von Insiderinformationen sind verboten und strafbar.
- Der Compliance-Verantwortliche ist über das Auftreten von kapitalmarktrelevanten Informationen im Unternehmen unverzüglich zu unterrichten. Kapitalmarktrelevante Informationen unterliegen strengster Vertraulichkeit. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist und sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt (Need-to-know-Prinzip).
- Über die unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc-Mitteilung) oder den Aufschieb entscheidet der Vorstand der STRABAG SE. Der Compliance-Verantwortliche, der Leiter Konzernkommunikation und Investor Relations und der Leiter Recht sind bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc-Verpflichtung führen könnten, einzubinden. Die Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung und die Information an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und das Börseunternehmen (Wiener Börse) erfolgt durch Investor Relations.

Bestimmungen für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen:

- Die Daten von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen (Mitarbeiter und sonstige für STRABAG SE tätige Personen, die in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebunden sind) sind dem Compliance-Verantwortlichen mittels Formblatt zu melden und zu erfassen. Das gilt auch für externe Personen/Unternehmen, die Aufgaben für STRABAG SE wahrnehmen, wenn diese regelmäßigen oder anlassbezogenen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben.
- Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, werden in Insiderlisten aufgenommen. Sie sind über die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten sowie über die Sanktionen zu belehren und haben diese schriftlich anzuerkennen.
- Mit externen Personen/Unternehmen, die Aufgaben für die STRABAG SE wahrnehmen, ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung („Non-Disclosure Agreement“) abzuschließen und diese haben eine Compliance-Verpflichtungserklärung abzugeben. Damit verpflichten sich diese unternehmensfremden Personen/ Unternehmen eine eigene Insiderliste gemäß Art. 18 Abs 1 MAR zu führen.

- Für Führungskräfte der STRABAG SE gelten Handelsverbote mit Finanzinstrumenten der STRABAG SE innerhalb von 30 Kalendertagen vor der geplanten Veröffentlichung des Halbjahres- oder Jahresfinanzberichts.
- Für Führungskräfte, Mitarbeiter und sonstige für STRABAG SE tätige und in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebundene Personen, die in Vertraulichkeitsbereichen aufgenommen sind, gelten anlassbezogene Handelsverbote gemäß Mitteilung durch den Compliance-Verantwortlichen. Insbesondere kann der Adressatenkreis der Handelsverbote für Führungskräfte vor geplanten Veröffentlichungen des Halbjahres- oder Jahresfinanzberichts so ausgeweitet werden.
- Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen aus dem Vertraulichkeitsbereich hinaus darf nur entweder auf Grund institutionalisierter und vordefinierter Informationsabläufe oder unter unverzüglicher Meldung an den Compliance-Verantwortlichen erfolgen.
- Zur Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung und Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen sind geeignete organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

Bestimmungen für Führungskräfte:

- Der Vorstand, der Aufsichtsrat und das Management (bis zur Direktionsebene) der STRABAG SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen wissen um ihre Vorbildwirkung und verpflichten sich, entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Compliance-Richtlinie zu schaffen und für die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Bestimmungen im eigenen Bereich Sorge zu tragen.
- Personen, die bei der STRABAG SE Führungsaufgaben wahrnehmen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende natürliche Personen oder juristische Personen, Treuhand oder Personengesellschaften sowie Stiftungen haben der STRABAG SE und der Finanzmarktaufsicht (FMA) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum des Geschäfts alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen bekannt zu geben. Die STRABAG SE hat erhaltene Meldungen binnen zwei Geschäftstagen nach Erhalt zu veröffentlichen. Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres müssen nicht gemeldet oder veröffentlicht werden, wobei die getätigten Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und aller Personen, die zu ihnen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen sind. Eine Ausnahme stellen hierbei die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der STRABAG SE dar, die sich freiwillig verpflichtet haben, jedwede persönliche Transaktion zu melden.
- Der Compliance-Verantwortliche informiert Personen, die bei der STRABAG SE Führungsaufgaben wahrnehmen, schriftlich von ihren Verpflichtungen bei Eigengeschäften und führt eine Liste von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sowie jener Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen. Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen,

informieren die zu ihnen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen schriftlich über deren Pflichten und verwahren eine Kopie des Dokuments.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Compliance-Verantwortlichen bzw dessen Stellvertreter, die Sie auf dem Merkblatt „Compliance Verantwortlicher“ finden.

1. Grundlagen

1.1. Gesetzliche Vorschriften

Diese unternehmensinterne Compliance-Richtlinie ergeht in erster Linie auf Grund der Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 idF der Verordnung (EU) Nr. 2019/2115 (Marktmissbrauchsverordnung, kurz: MAR) samt der dazugehörigen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission, den Bestimmungen des Börsegesetzes idF BGBl I Nr. 20/2020 (BörseG 2018), der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Verbreitung vorgeschriebener Informationen und die Übermittlungen zu Meldungen gemäß Art. 17 MAR (Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 – VMV 2018) und den Leitfäden der European Securities and Markets Association (kurz: ESMA).

Die STRABAG SE als an der Wiener Börse notierte Gesellschaft hat eine interne Compliance-Richtlinie erlassen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und den für sie tätigen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Zielsetzung

Mit der Compliance-Richtlinie wird die Konformität von Abläufen in Unternehmen und Veröffentlichungen insbesondere mit den Bestimmungen der MAR, des BörseG 2018 und der VMV 2018 sichergestellt.

Ziel der Compliance-Richtlinie ist es, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und den sonst für die STRABAG SE tätigen Personen, die in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebunden sind, die Verpflichtungen gemäß den vorgenannten Bestimmungen aufzuzeigen und damit deren Einhaltung sicherzustellen.

1.3. Begriffsdefinitionen

1.3.1. Emittent

Die STRABAG SE ist ein Emittent von Finanzinstrumenten im Sinne dieser Bestimmungen.

1.3.2. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente im Sinne dieser Compliance Richtlinie sind alle Instrumente im Sinn von Art 4 Absatz 1 Nr 15 der Richtlinie 2014/65/EU idF der Richtlinie 2019/2115/EU. Darunter fallen:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder –erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht im vorgenannten Punkt genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- Derivate Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- Finanzielle Differenzgeschäfte;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes, Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
- Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

1.3.3. Insiderinformation

„Insiderinformation“ gemäß Art 7 MAR ist eine

- öffentlich nicht bekannte,
- präzise Information, die
- direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und
- wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.
- weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

Eine Information gilt dann als präzise, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments zuzulassen.

So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden. Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

Insiderinformationen können unter anderem in folgenden Zusammenhängen auftreten:

- gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Höhe der vorgeschlagenen Dividende, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Ausgabepreise bei Neuemissionen und Kapitalerhöhungen etc.)
- die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (bedeutsamer Anteils- oder Unternehmenserwerb, außergewöhnlicher Auftragsstand, außergewöhnliche Veränderungen im Personalstand, außergewöhnliche Investitionen, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit, Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs, Regulierungsangelegenheiten, Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen etc.)
- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (wichtige Finanzdaten wie Gewinn, Umsatz, Cashflow, Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten, gravierende Veränderungen in der Kosten- und Preissituation, Budgetdaten etc.)
- externe Faktoren (Squeeze Out, Anteilsverkauf am Emittenten etc.)

1.3.4. Insider (Primär-Insider)

Insider ist gemäß Art 8 Absatz 4 lit a bis d MAR jemand,

- der dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten angehört;
- am Kapital des Emittenten beteiligt ist; oder
- aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben zu den betreffenden Informationen Zugang hat.

Auch jemand, der an kriminellen Handlungen beteiligt ist, wird zum Primär-Insider.

1.3.5. Sekundär-Insider

Sekundär-Insider ist eine nicht von der Definition des Primär-Insiders erfasste Person, die aufgrund anderer Umstände als in Punkt 1.3.4 für den Primär-Insider angeführt, im Besitz von Insiderinformation ist und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt. Auch für Sekundär-Insider gilt das Verbot von Insidergeschäften.

1.3.6. Kapitalmarktrelevante Information

Kapitalmarktrelevante Information ist eine Information, die vertraulich und kurssensibel ist. Als „vertraulich und kurssensibel“ gelten Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind und die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen erachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten. Eine vertrauliche und kurssensible Information muss im Gegensatz zur Insiderinformation weder eine erhebliche Kursrelevanz noch die in Punkt 1.3.3. erläuterte Präzision aufweisen.

Eine Information ist dann nicht „vertraulich und kurssensibel“, wenn ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Information in Zukunft zu einer Insiderinformation entwickeln könnte bzw für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnte.

1.3.7. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben.

1.3.8. Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind

- Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates;

- Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen und organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zur Dienstverrichtung zugeordnet sind;
- sonstige, auf anderer (vertraglicher) Basis für den Emittenten tätige und in einen Vertraulichkeitsbereich sowie in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebundene Personen;
- externe Personen/Unternehmen, die Aufgaben für die STRABAG SE wahrnehmen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben oder Insiderinformationen erlangen können.

1.3.9. Directors' Dealings

Unter Directors' Dealings sind jene Geschäfte auf eigene Rechnung (Eigengeschäfte) mit Finanzinstrumenten des Emittenten und mit ihm verbundener Unternehmen zu verstehen, die von Personen, die bei der STRABAG SE Führungsaufgaben wahrnehmen oder von solchen (natürlichen oder juristischen) Personen, die zu diesen in enger Beziehung, d.h. familiärer oder wirtschaftlicher Nahebeziehung stehen, getätigt werden. Directors' Dealings-Meldungen sind der FMA, der STRABAG SE und dem Compliance Verantwortlichen zu übermitteln, der sodann den Inhalt und den Zeitpunkt dieser Meldung aufzuzeichnen sowie die Veröffentlichung der Meldung vorzunehmen hat.

1.3.10. Ad-hoc-Publizität

Die Ad-hoc-Publizität beschreibt die Verpflichtung von Emittenten von Finanzinstrumenten, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

1.4. Adressaten der Compliance-Richtlinie

Adressaten dieser Compliance-Richtlinie sind Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie alle Mitarbeiter und sonstige, auf anderer (vertraglicher) Basis für den Emittenten tätige und in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebundene Personen.

1.5. Verhältnis zu anderen Anweisungen

Sonstige Dienstanweisungen, Richtlinien, Vereinbarungen, wie überhaupt alle Anordnungen des Emittenten oder Dienstgebers, werden durch diese Richtlinie nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht. Sie sind zusätzlich zu dieser Richtlinie zu beachten. Im von der MAR, dem BörseG 2018 und VMV 2018 zwingend geregelten Bereich gehen diese Compliance-Richtlinie, die MAR, das BörseG 2018 und die VMV 2018 im Zweifel anderen Anordnungen des Emittenten vor.

2. Compliance-Organisation

2.1. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen üblicherweise kapitalmarktrelevante Informationen oder Insiderinformationen anfallen können und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche festzulegen.

Die Vertraulichkeitsbereiche sind durch organisatorische Maßnahmen wie insbesondere Zugangs-, Weitergabe-, EDV-Zugriffs- und Kopierbeschränkungen sowie räumliche Trennung abzugrenzen.

2.1.1. Ständige Vertraulichkeitsbereiche

- Aufsichtsrat
- Vorstand mit Assistenten und Sekretariaten
- Personen, die regelmäßig an Vorstandssitzungen teilnehmen
- Vertraulichkeitsbereich Rechnungswesen
- Vertraulichkeitsbereich Controlling
- Vertraulichkeitsbereich Contract Management
- Vertraulichkeitsbereich Finanzierung
- Vertraulichkeitsbereich Recht
- Vertraulichkeitsbereich Konzernkommunikation und Investor Relations
- Vertraulichkeitsbereich Compliance
- Vertraulichkeitsbereich Zentralbetriebsrat
- Aufsichtsrat und Vorstand folgender verbundener Unternehmen: STRABAG AG, Köln und Ed. Züblin AG, Stuttgart

Der Compliance-Verantwortliche wird die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die jeweils erfassten Personen bei Änderungen in der strukturellen Zusammensetzung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche in geeigneter Weise nachweislich informieren.

2.1.2. Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche

Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche werden anlassbezogen durch den Compliance-Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Vorstand und dem mit der Bereichs- oder Projektleitung beauftragten Mitarbeiter definiert. Der Beginn, das Ende und die Bezeichnung des

vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichs, die relevante Tätigkeit sowie die im vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich tätigen Personen sind schriftlich vom Compliance-Verantwortlichen festzuhalten.

2.1.3. Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind jedenfalls Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die einzelnen Vertraulichkeitsbereiche organisatorisch oder funktionell zugeteilten Mitarbeiter anzusehen.

Es gelten auch sonstige für den Emittenten tätige Personen als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, wenn sie regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen oder Insiderinformationen erlangen können. Damit sind auch Personen, die zwar in keinem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen, aber auf anderer (vertraglicher) Basis in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebunden und daher in Vertraulichkeitsbereichen des Emittenten tätig sind (z.B. freie Dienstnehmer), erfasst.

Personen aus ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen haben die ihnen aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anzuerkennen und schriftlich zu erklären, sich der Sanktion bewusst zu sein, die bei einer verbotenen Nutzung oder einer unrechtmäßigen Offenlegung (Weitergabe) von Insiderinformationen verhängt wird. Dazu haben sie die Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen (siehe Anhang .A) zu unterfertigen und dem Compliance-Verantwortlichen zu übergeben. Darin sind auch die personenbezogenen Daten zu erfassen, die für eine Aufnahme in eine Insiderliste erforderlich sind.

Externe Personen/Unternehmen, die nicht in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebunden sind, und Leistungen für die STRABAG SE erbringen, etwa Abschlussprüfer oder Berater, Emissionsbanken, die z.B. im Rahmen eines M&A- oder Kapitalmarktprojektes Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen oder Insiderinformationen erlangen oder erlangen können, gelten zwar als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind aber nicht direkt der Compliance-Richtlinie unterworfen.

Mit diesen externen Personen/Unternehmen ist – soweit sie nicht bereits einer entsprechenden beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen – eine Vertraulichkeitsvereinbarung („Non-Disclosure Agreement“) abzuschließen und die externe Personen/Unternehmen haben eine Compliance-Verpflichtungserklärung (siehe Anhang .B) abzugeben.

2.2. Compliance-Verantwortlicher

Der Vorstand der STRABAG SE ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Vorstand einen Compliance-Verantwortlichen bestellt, der in dieser Funktion direkt dem Vorstand untersteht und für die Einhaltung der Bestimmungen der Compliance-Richtlinie zu sorgen hat. Der Compliance-Verantwortliche hat den Vorstand in Compliance-Angelegenheiten laufend zu unterstützen und zu beraten.

Der Compliance-Verantwortliche hat einerseits Überwachungsbefugnisse, andererseits soll er zum Schutz der Mitarbeiter gewährleisten, dass bei heiklen Abgrenzungsfragen eine rasche Orientierung möglich ist.

Dem Compliance-Verantwortlichen ist ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich einschlägiger Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten eingeräumt. Sämtliche Informationen, die der Compliance-Verantwortliche auf Grund des Einsichts- und Auskunftsrechts erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes, der FMA oder des Gerichts offen gelegt werden. Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Verantwortlichen umfasst alle den börserechtlichen Bestimmungen unterliegenden Vorgänge sowie die Einhaltung der Compliance-Richtlinie.

Den Compliance-Verantwortlichen der STRABAG SE sowie den Stellvertreter finden Sie auf dem Merkblatt „Compliance-Verantwortlicher“.

2.2.1. Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen

Der Compliance-Verantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Dokumentation der Personen in Vertraulichkeitsbereichen
- Führen von Insiderlisten
- laufende stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von kapitalmarktrechtlichen Informationen sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von kapitalmarktrechtlichen Informationen
- Schriftliche Information an Führungskräfte über deren Pflichten für Eigengeschäfte (Directors' Dealings) sowie Aufzeichnung und Veröffentlichung von Directors' Dealings-Meldungen
- Führen einer Liste von Führungskräften und jener Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen
- Einrichtung von vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeitsbereichen
- Aufzeichnung über erhaltene Mitteilungen zu Insiderinformationen und Informationen, die potentiell eine Insiderinformation darstellen können oder sich zu einer Insiderinformation entwickeln können
- Dokumentation bei Aufschub einer Ad-hoc-Meldung
- Information der betroffenen Personen bei Beginn und Ende von Handelsverboten
- Festlegung von weiteren Handelsverboten in Abstimmung mit dem Vorstand der STRABAG SE
- Prüfung und Erteilung von Ausnahmen vom Handelsverbot
- Dokumentation aller Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in Finanzinstrumenten der STRABAG SE innerhalb von Handelsverboten beziehen

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes der STRABAG SE
- Information der zur Setzung der erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritte zuständigen Stelle bei Kenntnis von Verstößen gegen die Compliance-Richtlinie durch einen Mitarbeiter
- Kenntnisnahme der schriftlichen Dokumentation über institutionalisierte und vordefinierte Informationsflüsse im Rahmen der Weitergabe von kapitalmarktrechtlichen Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen
- Erstattung regelmäßiger Berichte an den Vorstand der STRABAG SE in Angelegenheiten der Compliance-Richtlinie
- Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr an den Vorstand und den Aufsichtsrat der STRABAG SE
- Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen in Angelegenheiten der Compliance-Richtlinie
- Unterrichtung der Mitarbeiter sowie der sonstigen für die Emittentin tätiger Personen aus Vertraulichkeitsbereichen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen
- Sicherstellung des schriftlichen Anerkenntnis (inkl. der schriftlichen Erklärung, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden) der Compliance-Richtlinie durch Personen aus Vertraulichkeitsbereichen.

2.2.2. Jährlicher Tätigkeitsbericht

Vom Compliance-Verantwortlichen ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstatten, der innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen ist.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in Angelegenheiten dieser Richtlinie hat insbesondere zu enthalten:

- Maßnahmen zur Überprüfung der Compliance-Organisation und Ergebnisse
- Eingerichtete vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche
- Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot
- Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie und der auf ihrer Grundlage erlassenen unternehmensinternen Anweisungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen
- durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

3. Compliance-Umsetzung

3.1. Richtlinien für die Geheimhaltung, den Umgang und die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen

3.1.1. Maßnahmen zur Geheimhaltung von kapitalmarktrelevanten Informationen

Als geeignete organisatorische Maßnahmen für die Geheimhaltung gelten Zugangs-, Weitergabe-, EDV-Zugriffs- und Kopierbeschränkungen sowie räumliche Trennung. Dabei ist ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Konkrete Maßnahmen:

- Schriftstücke und Datenträger, insbesondere CD-ROMs und USB-Sticks, die kapitalmarktrelevanten Informationen beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, wobei insbesondere das Versperren von Behältern und Schränken vorzusehen ist.
- Elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post, die kapitalmarktrelevante Informationen beinhalten, sind derart zu sichern, dass sie jenen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit nicht damit befasst sind, nicht zugänglich sind.
- Ebenso dürfen Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen kapitalmarktrelevanten Informationen verarbeitet werden und in denen solche gespeichert sind, nur mit Benutzernamen und Passwörtern zugänglich sein.
- Mitarbeiter, die mit Programmen mit kapitalmarktrelevanten Informationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, Programme so schließen, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist.
- Bei Heim-PC-Zugängen von STRABAG-Mitarbeitern dürfen Dateien und Programme nur auf Servern oder Cloud-Speichern der STRABAG SE abgespeichert werden.
- Für kapitalmarktrelevante Projekte sind Codenamen vorzusehen. Projektbezogene Unterlagen sind in eigenen Datenräumen oder abgrenzten Dokumentationen („Red file“) aufzubewahren.
- Personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen sind im Einzelfall anzuordnen.

3.1.2. Umgang mit kapitalmarktrelevanten Informationen

Kapitalmarktrelevante Informationen sollen einen Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Unternehmensbereichen streng vertraulich zu behandeln.

Verlassen kapitalmarktrelevante Informationen einen Vertraulichkeitsbereich sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass diese auch nach dem Verlassen eines Vertraulichkeitsbereiches der Geheimhaltung unterliegen. Zu diesen Vorkehrungen zählt insbesondere die Pflicht, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kapitalmarktrelevante Information handelt.

Die interne und externe Weitergabe (soweit zulässig) von kapitalmarktrelevanten Unterlagen per Telefon, Telefax und elektronischer Post (E-Mail udgl) soll auf das notwendige Ausmaß reduziert werden. Der Kreis der Empfänger der Informationen (Verteiler) ist sorgfältig zu erstellen. Das Versenden von Schriftstücken (Daten), die kapitalmarktrelevante Informationen enthalten (soweit überhaupt zulässig), sollte in Verbindung mit einem vorherigen Ankündigungsanruf geschehen. Der Empfänger der Nachricht muss dem Absender den Empfang durch Rückruf bestätigen.

Interne Schreiben an eine größere Anzahl von Mitarbeitern sind, soweit sie möglicherweise kapitalmarktrelevanten Informationen enthalten, wegen Art und Inhalt des Schreibens mit dem Compliance-Verantwortlichen vorher abzustimmen.

Internet und Intranet richten sich an einen im Vorhinein nicht begrenzbaren Empfängerkreis. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufnahme von Informationen in diese Medien einer breiten Veröffentlichung gleichkommt. Daher ist vor jeder Veröffentlichung mit besonderer Sorgfalt die Compliance-Relevanz zu prüfen und im Zweifel jedenfalls der Compliance-Verantwortliche zu befragen.

Veröffentlichungen, Presseaussendungen, Analystenbriefe, Kontakte zu Analysten und Investoren und sonstige Medienkontakte erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder durch von ihm im Einzelfall ermächtigte Personen, durch die Abteilung Konzernkommunikation und Investor Relations, die bei Zweifeln über das Vorliegen von kapitalmarktrelevanten Informationen den Compliance-Verantwortlichen befragen werden. Bezüglich sonstiger Medienkontakte ist die Compliance-Relevanz besonders sorgfältig zu prüfen und im Zweifel im Vorhinein mit dem jeweiligen Compliance-Verantwortlichen abzustimmen.

Jede externe Informationsweitergabe, die eine Sensibilität hinsichtlich des Risikoprofils der STRABAG SE aufweist (insbesondere Informationen über Kapitalmaßnahmen, strategische Investitionen, signifikante Investitionsausgaben, Umsatz- und Marktanteilsentwicklungen, Auftragsstand), erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Vorstandes der STRABAG SE in Zusammenarbeit mit den Bereichen Finanzierung und Konzernkommunikation bzw. Investor Relations.

3.1.3. Mitteilungen an Compliance-Verantwortlichen

Im Zusammenhang mit Insiderinformationen und kapitalmarktrelevanten Informationen sind folgende Maßnahmen zu setzen und Handlungspflichten zu beachten:

- Werden Insiderinformationen oder kapitalmarktrelevante Informationen bekannt, ist unverzüglich der Compliance-Verantwortliche zu unterrichten.
- Der Compliance-Verantwortliche dokumentiert die erhaltenen Informationen, um eine zentralisierte Dokumentation zu gewährleisten.
- Diese Informationen an den Compliance-Verantwortlichen sind auch erforderlich, um sicherstellen, dass STRABAG SE die Pflichten, insbesondere die Veröffentlichungspflicht (Ad-hoc-Publizität) für Insiderinformationen einhalten kann.

3.1.4. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches

Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches ist auf das zur Arbeitserledigung erforderliche Maß zu beschränken und im Zweifel mit dem jeweiligen Vorgesetzten abzustimmen.

3.1.5. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen

Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen aus Vertraulichkeitsbereichen in einen anderen Unternehmensbereich außerhalb institutionalisierter und vordefinierter, betrieblich notwendiger Informationsabläufe ist nur dann erlaubt, wenn dies zu Unternehmenszwecken erforderlich ist und hat sich auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. In diesem Fall ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich zu informieren und hat entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen.

Institutionalisierte und vordefinierte konzerninterne Informationsflüsse sind die dem Compliance-Verantwortlichen im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation gesondert bekanntgegebenen Informationsflüsse. Hinsichtlich dieser Informationsflüsse entfällt die Verpflichtung zur unverzüglichen Information an den Compliance-Verantwortlichen. Dies sind insbesondere:

- Informationsflüsse im Rahmen der Erstellung von Halbjahresfinanz- und Jahresfinanzberichten zwischen Rechnungswesen, Controlling, Bilanzierung mit dem Vorstand sowie der Konzernkommunikation und Investor Relations
- Informationsflüsse im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse
- Informationsflüsse im Rahmen der Sitzungen des Vorstandes der STRABAG SE
- Informationsflüsse im Rahmen der Sitzungen der Aufsichtsräte von STRABAG AG, Köln und Ed. Züblin AG, Stuttgart
- Informationsflüsse im Rahmen der Sitzungen der Vorstände der STRABAG AG, Köln und der Ed. Züblin AG, Stuttgart sowie
- Informationsflüsse zwischen den Vertraulichkeitsbereichen Compliance, Recht und Konzernkommunikation und Investor Relations hinsichtlich der Prüfung von Ad-hoc-Meldepflichten.

3.1.6. Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen an unternehmensfremde Personen

Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn

- dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist,
- sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt und
- wenn sich die unternehmensfremde Person – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, kapitalmarktrelevante Informationen und Insiderinformationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen („Non-Disclosure Agreement“, „NDA“) und sich diese zur Erstellung und Aktualisierung einer eigenen Insiderliste (Art 18 Abs 1 MAR) samt Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten verpflichtet. Die Pflicht zu Führung eigener Insiderlisten und die Informations- und Aufklärungspflichten sind auch dann zu überbinden, wenn bereits gesetzliche oder standesrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten (und daher kein gesondertes NDA abgeschlossen werden muss).

3.2. Insiderliste

Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, werden in einem laufend zu aktualisierenden Verzeichnis erfasst, wenn diese Personen für den Emittenten auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer anderen vertraglichen Grundlage tätig und in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingegliedert sind.

Weiters werden externe Personen/Unternehmen die Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Abschlussprüfer, Banken oder Ratingagenturen in die Insiderliste aufgenommen. Diese externen Personen/Unternehmen sind verpflichtet, für ihre Organisationen/Unternehmen, eigene Insiderlisten zu führen (Art 18 Abs 1 MAR).

Die Insiderliste wird vom Compliance-Verantwortlichen erstellt, geführt und aktualisiert. Personen, die Zugang zur Insiderinformation haben und daher in die Insiderliste aufgenommen werden, sind bereits vorab mit Unterfertigung der Compliance-Erklärungen (Anhang .A oder .B) auf eine mögliche Aufnahme hingewiesen worden über Rechtspflichten und Sanktionen informiert worden und haben diese zur Kenntnis genommen.

Die Insiderliste wird elektronisch geführt und ist in Abschnitte gegliedert, wobei für jede Insiderinformation ein gesonderter Abschnitt zu bilden ist. Sobald eine Insiderinformation auftritt, ist ein gesonderter Abschnitt für diese Insiderinformation zu bilden; dies gilt unabhängig davon, ob eine unverzügliche Ad-hoc-Veröffentlichung oder ein Aufschub der Veröffentlichung erfolgt. Jeder Abschnitt der Insiderliste enthält die Angaben zu jenen Personen, die Zugang zu der für diesen Abschnitt relevanten Insiderinformation haben.

Die Insiderliste hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- die Identität aller Personen/Unternehmen, die Zugang zu Insiderinformationen haben,
- den Grund der Aufnahme in die Insiderliste,
- das Datum, an dem diese Person/Unternehmen Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat sowie die entsprechende Uhrzeit und
- das Datum der Erstellung der Insiderliste.

Des Weiteren ist die Insiderliste unter Nennung des Datums der Aktualisierung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen/Unternehmen auf der Insiderliste ändert,
- eine neue Person/Unternehmen Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss und
- eine Person/Unternehmen keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr hat.

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde. Um eine laufende Aktualisierung zu gewährleisten, haben im Falle der vorgenannten personellen Änderungen die jeweiligen Vorgesetzten/Personalverantwortlichen den Compliance-Verantwortlichen entsprechend zu informieren.

Die Emittentin trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften oder unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Sind externe Personen/Unternehmen im Auftrag (oder für Rechnung) der STRABAG SE tätig, werden diese verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigene Insiderlisten zu führen. Diese Insiderliste ist der STRABAG SE auf Verlangen zu übermitteln (Art. 18 Abs 2 MAR).

Die Insiderliste ist nach ihrer Erstellung oder gegebenenfalls nach ihrer letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

3.3. Handelsverbote

3.3.1. Handelsverbote für Führungskräfte vor Veröffentlichung von Finanzberichten

Führungskräfte (Personen, die beim Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen) dürfen 30 Kalendertage vor der geplanten Veröffentlichung des Halbjahres- und Jahresfinanzberichts weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten der STRABAG SE vornehmen.

Die Termine für die Veröffentlichung des Halbjahres- und Jahresfinanzberichts sind auf der Website www.strabag.com im Bereich Investor Relations, Menüpunkt „Finanzkalender“ ersichtlich.

Führungskräfte haben daher die auf dieser Website veröffentlichten Termine zu beobachten und die oben genannten Fristen für Handelsverbote einzuhalten. Zusätzlich wird der Compliance-Verantwortliche zu Beginn und Ende der jeweiligen Frist die betroffenen Personen entsprechend (z.B. mittels E-Mail) informieren.

Orders in Finanzinstrumenten von Führungskräften sind Orders gleichzusetzen, die von

- Führungskräften im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten;
- Dritten im Namen und/oder für Rechnung von Führungskräften; oder
- juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Führungskraft kontrolliert werden, die zugunsten einer Führungskraft gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer Führungskraft entsprechen,

erteilt werden.

Das Handelsverbot für Führungskräfte während der Sperrfrist vor der Veröffentlichung von Finanzberichten gemäß Art. 19 Abs 11 MAR erfasst den weiten Kreis der Eigengeschäfte, also auch Verpfänden/Verleihen, Geschäfte von Vermögensverwaltern und Geschäfte im Rahmen einer Lebensversicherung.

Der Compliance-Verantwortliche kann auf begründeten schriftlichen Antrag von Führungskräften Ausnahmen vom Handelsverbot (Veröffentlichung von Finanzberichten) gewähren, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder:

- aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, wenn dies die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist, nach Maßgabe des Art 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 zur Ergänzung der MAR oder
- durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Handel bedingt sind, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder einem Arbeitnehmersparplan, von Pflichtaktien oder von Bezugsberechtigungen auf Aktien oder Geschäfte getätigt wurden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert, nach Maßgabe des Art 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 zur Ergänzung der MAR,

und der Antragsteller nachweisen kann, dass das betreffende Geschäft nicht zu einem anderen Zeitpunkt als während des geschlossenen Zeitraums ausgeführt werden kann.

3.3.2. Anlassbezogene Handelsverbote

Der Compliance-Verantwortliche kann in Abstimmung mit dem Vorstand der STRABAG SE anlassbezogene Handelsverbote für Führungskräfte sowie Mitarbeiter und sonstige für STRABAG SE tätige (und in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebundene) Personen, die in Vertraulichkeitsbereiche aufgenommen sind, festlegen, wobei sich diese auch auf einen eingeschränkten Kreis von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, auf einzelne

Vertraulichkeitsbereiche, einzelne Finanzinstrumente oder besondere Art von Geschäften beziehen können.

Als anlassbezogene Handelsverbote können insbesondere die für Führungskräfte gesetzlich geltenden Handelsverbote vor Veröffentlichung von Finanzberichten (Punkt 3.3.1.) auf einen Vertraulichkeitsbereich oder einen eingeschränkten Kreis von Personen aus einem Vertraulichkeitsbereich ausgeweitet werden.

Der Tag des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer eines Handelsverbots sind den betreffenden Personen aus Vertraulichkeitsbereichen in geeigneter Weise und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Auch Orders in Finanzinstrumenten von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sind Orders gleichzusetzen, die von

- Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten;
- Dritten im Namen und/oder für Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen; oder
- juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Person aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen,

erteilt werden.

Ausnahmen vom Handelsverbot kann der Compliance-Verantwortliche auch bei anlassbezogenen Handelsverboten gemäß den Voraussetzungen nach Punkt 3.3.1. gewähren.

Bei anlassbezogenen Handelsverboten kann der Compliance-Verantwortliche unter Berücksichtigung der Zwecksetzung der Compliance-Organisation und -Richtlinie der STRABAG SE, in begründeten Fällen auch über den Ausnahmekatalog und die Voraussetzung des Punkt 3.3.1. hinaus, Ausnahmen vom Handelsverbot gewähren, wenn sichergestellt ist, dass das Geschäft nicht zum Missbrauch einer Insiderinformation führt.

3.3.3. Dokumentation zu Ausnahmen von Handelsverboten

Der Compliance-Verantwortliche hat alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in Finanzinstrumenten der STRABAG SE innerhalb von Handelsverboten beziehen, zu dokumentieren, indem er insbesondere den Namen der betreffenden Führungskraft oder Person aus dem Vertraulichkeitsbereich, die Bezeichnung des Finanzinstruments sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festhält. Darüber hinaus hat er seine Entscheidung sowie die maßgeblichen Gründe für die Gewährung der Ausnahme aufzuzeichnen.

3.4. Publizitätspflichten

3.4.1. Veröffentlichung von Insiderinformationen - Ad-hoc-Publizität

3.4.1.1. Grundsatz der Ad-hoc-Publizität

Die Ad-hoc-Publizität verfolgt den Zweck, dem Missbrauch von Insiderinformationen präventiv entgegenzuwirken, um damit Chancengleichheit für alle Investoren zu schaffen, sowie die effiziente Preisbildung auf den Kapitalmärkten zu gewährleisten.

Die Ad-hoc-Publizität ergänzt Veröffentlichungen im Rahmen der Regelpublizität in der Art, dass die Emittenten von Finanzinstrumenten Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, so bald wie möglich der Öffentlichkeit auch bekannt zu geben haben.

Unverzöglich nach Auftreten einer Insiderinformation müssen diese Informationen der Öffentlichkeit im amtlich bestellten System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen veröffentlicht werden. Etwaige Insiderinformationen sind in einer Art und Weise zu veröffentlichen, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten. Zusätzlich ist die Information auf der Website des Emittenten zu veröffentlichen und dort während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren anzuzeigen.

3.4.1.2. Inhalt der Veröffentlichung von Insiderinformationen

Der Text der Veröffentlichung von Insiderinformationen hat gemäß Art 2 Abs. 1 lit b) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der EU-Kommission unmissverständlich auf Folgendes hinzuweisen:

- die übermittelten Informationen sind Insiderinformationen;
- die Identität des Emittenten: der vollständige rechtsgültige Name;
- die Identität der mitteilenden Person: Vorname, Nachname, Position beim Emittenten;
- den Gegenstand der Insiderinformation;
- Datum und Uhrzeit der Übermittlung an die Medien.

Eine Insiderinformation muss kurz und prägnant formuliert und darf nicht mit der Vermarktung der Tätigkeiten des Emittenten verbunden werden.

3.4.1.3. Form der Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die Veröffentlichung hat gemäß VMV 2018 auf eine Art und Weise zu erfolgen, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums ermöglicht. Die Verbreitung hat zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen: Thomson Reuters, Bloomberg oder Dow Jones Newswire. Dabei sind auch die in der VMV 2018 genannten Mindeststandards für die Verbreitung zu beachten.

Die geplante Veröffentlichung von Insiderinformationen ist zudem gemäß § 119 Abs. 6 BörseG 2018 vorab an die FMA und die Wiener Börse im Rahmen einer „Vorab-Mitteilung“ bekanntzugeben. Die Vorab-Mitteilung hat gemäß VMV 2018 schriftlich zu erfolgen und den Wortlaut der Veröffentlichung, den genauen Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung und den Vor- und Familiennamen sowie die Telefonnummer einer vom Emittenten in der Mitteilung namhaft zu machenden Kontaktperson zu enthalten.

Alle Ad-hoc-Meldungen (Insiderinformationen) sind auch auf der Internetseite der STRABAG SE während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren zu veröffentlichen. Die Ad-hoc-Meldungen (Insiderinformationen) müssen auf der Internetseite leicht auffindbar sein und es muss gewährleistet sein, dass die offengelegten Insiderinformationen eindeutige Angaben zum Datum und zur Uhrzeit der Bekanntgabe enthalten und dass die Informationen in chronologischer Reihenfolge aufgelistet sind.

3.4.1.4. Bekanntgabe von Änderungen

Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insiderinformation sind unverzüglich nach dem Eintreten dieser Veränderungen bekanntzugeben. Dies hat auf demselben Wege zu erfolgen wie die Bekanntgabe der ursprünglichen Information. Jede Veröffentlichung, die wegen einer erheblichen Veränderung einer bereits offengelegten Insider-Information vorgenommen wird, hat die Information gemäß vorgenanntem Punkt und als Überschrift die deutlich hervorgehobene Überschrift „Veränderung einer bereits offengelegten Ad-hoc-Meldung“ zu beinhalten.

3.4.1.5. Aufschub der Offenlegung

Die Bekanntgabe von Insiderinformationen kann gemäß Art. 17 Abs. 4 MAR dann aufgeschoben werden,

- wenn diese Bekanntgabe den berechtigten Interessen des Emittenten schaden könnte,
- sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen und
- der Emittent in der Lage ist, die Geheimhaltung dieser Informationen zu gewährleisten.

Berechtigte Interessen könnten laut den gemäß Art. 17 Abs. 11 MAR erlassenen Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA-Richtlinien) beispielsweise bei folgenden Umständen gegeben sein:

- Der Emittent führt Verhandlungen, deren Ergebnis durch die unverzügliche öffentliche Bekanntgabe wahrscheinlich gefährdet würde. Beispiele für solche Verhandlungen sind Verhandlungen über Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen und Spin-offs, Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte oder Unternehmenszweige, Umstrukturierungen und Reorganisationen.
- Die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten ist stark und unmittelbar gefährdet - auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt -, und die unverzügliche Bekanntgabe von Insiderinformationen würde die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre erheblich beeinträchtigen, indem der Abschluss der Verhandlungen gefährdet würde, die eigentlich zur Gewährleistung der finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind.

- Die Insiderinformationen beziehen sich auf vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffene Entscheidungen oder abgeschlossene Verträge, die gemäß dem innerstaatlichen Recht oder den Statuten des Emittenten der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten (abgesehen von der Hauptversammlung der Aktionäre) bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. die unverzügliche Offenlegung dieser Informationen vor einer endgültigen Entscheidung würde die korrekte Bewertung der Information durch das Publikum gefährden und
 - ii. der Emittent hat dafür gesorgt, dass die endgültige Entscheidung so schnell wie möglich getroffen wird.
- Der Emittent hat ein Produkt entwickelt oder eine Erfindung getätigt und die unverzügliche Offenlegung dieser Information würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Rechte des geistigen Eigentums des Emittenten gefährden.
- Der Emittent plant den Erwerb oder Verkauf einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen und die Offenlegung dieser Information würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Durchführung dieses Plans gefährden.
- Ein zuvor angekündigtes Geschäft unterliegt der Genehmigung durch eine staatliche Behörde, wobei diese Genehmigung von weiteren Anforderungen abhängt, und die unverzügliche Offenlegung dieser Anforderungen wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Fähigkeit des Emittenten, diese Anforderungen zu erfüllen, auswirken und somit den Erfolg des Geschäftes letztendlich verhindern.

Jene Fälle, in denen der Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen geeignet ist, die Öffentlichkeit irreführen, umfassen gemäß Punkt 9 der ESMA-Richtlinien mindestens folgende Umstände:

- Die Insiderinformationen, deren Offenlegung der Emittent aufzuschieben beabsichtigt, unterscheiden sich wesentlich von der früheren öffentlichen Ankündigung des Emittenten hinsichtlich des Gegenstandes, auf den sich die Insiderinformationen beziehen, oder
- die Insiderinformationen, deren Offenlegung der Emittent aufzuschieben beabsichtigt, betreffen die Tatsachen, dass die finanziellen Ziele des Emittenten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht werden, wobei diese Ziele zuvor öffentlich bekannt gegeben worden waren, oder
- die Insiderinformationen, deren Offenlegung der Emittent aufzuschieben beabsichtigt, stehen im Gegensatz zu den Markterwartungen, wobei diese Erwartungen auf Signalen beruhen, die der Emittent zuvor an den Markt gesendet hatte, zum Beispiel durch Interviews, Roadshows oder jede andere Art der vom Emittenten organisierten und genehmigten Kommunikation.

Im Falle eines zeitlich gestreckten Vorganges, der aus mehreren Schritten besteht und einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, kann der Emittent auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen zu diesem Vorgang vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 lit a) bis c) MAR aufschieben.

Über die unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc-Meldung) oder den Aufschub einer Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

Bei Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc-Meldung) hat der Compliance-Verantwortliche:

- eine Insiderliste zu erstellen und
- das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Aufschub zu dokumentieren.

Bei Bedarf kann der Compliance-Verantwortliche ein Handelsverbot festlegen.

Im Falle eines Aufschubs hat der Emittent die Geheimhaltung der Information zu gewährleisten und die FMA unmittelbar nach der Offenlegung der Information über den Aufschub der Offenlegung zu informieren und zu erläutern, inwieweit die in Art. 17 Abs. 4 MAR genannten Bedingungen zu erfüllen waren. Die Verständigung der FMA hat schriftlich zu erfolgen.

Die Verständigung hat den wesentlichen Inhalt der aufgeschobenen Veröffentlichung zu enthalten. In der Unterrichtung sind überdies der Vor- und Familienname sowie die Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

3.4.1.6. Dokumentation des Aufschubs

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der EU-Kommission ist eine aufgeschobene Offenlegung von Insiderinformationen wie folgt auf einem dauerhaften Datenträger unter Gewährleistung der Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Pflege zu dokumentieren:

- Datum und Uhrzeit (i) des Entstehens der Insiderinformation beim Emittenten, (ii) der Entscheidung über den Aufschub und (iii) des geschätzten Zeitpunkts, an dem wahrscheinlich durch den Emittenten veröffentlicht wird;
- Identität der Personen innerhalb des Emittenten, die verantwortlich sind für (i) die Entscheidung über den Beginn des Aufschubs und sein wahrscheinliches Ende, (ii) die Überwachung der kontinuierlichen Erfüllung der Voraussetzungen des Aufschubs, (iii) die Entscheidung über die Veröffentlichung und (iv) die Bereitstellung der angefragten Informationen über den Aufschub und der schriftlichen Begründung an die zuständige Behörde;
- Nachweise über die anfängliche Erfüllung der für den Aufschub der Offenlegung erforderlichen Voraussetzungen und jede Änderung dieser Voraussetzungen während des Aufschubs, einschließlich Informationsbarrieren, (i) die intern eingesetzt werden, um den Zugang von Personen, die einen solchen nicht für die Ausübung ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Pflichten innerhalb des Emittenten benötigen, zu verhindern und (ii) die gegenüber Dritten eingesetzt werden und
- Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist (Ad-hoc-Meldung und Behördeninformationen umgehend vorbereiten).

3.4.1.7. Inhalt der Mitteilung über den Aufschub

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der Kommission hat die Mitteilung über den Aufschub einer Offenlegung von Insiderinformationen folgende Informationen zu enthalten:

- Identität des Emittenten mit vollständigem rechtsgültigem Namen;
- Identität der Person innerhalb des Emittenten, durch die die Benachrichtigung erfolgt, mit Vor- und Zunamen sowie Position innerhalb des Emittenten;
- Kontaktangaben der Person, durch die die Benachrichtigung erfolgt, mit beruflicher E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
- Angaben zu den offengelegten Insiderinformationen, die aufgeschoben wurden, mit Titel der Aufschuberklärung, Referenznummer, sofern im System zur Verbreitung der Insiderinformationen eine vorhanden ist, Datum und Uhrzeit der Bekanntgabe der Insiderinformationen;
- Datum und Uhrzeit der Entscheidung über den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen;
- Die Identität aller für die Entscheidung über den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen verantwortlichen Personen.

3.4.2. Directors' Dealings (Meldepflicht bei Eigengeschäften bzw. Geschäften von in enger Beziehung stehenden Personen)

3.4.2.1. Grundsatz

Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende (natürliche und juristische) Personen haben dem Emittenten und der Finanzmarktaufsicht alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen unverzüglich, spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden.

3.4.2.2. Führungskräfte

Führungskräfte sind Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen; diese sind solche, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehören oder als höhere Führungskraft zwar keinem dieser Organe angehören, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zur STRABAG SE haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven der STRABAG SE zu treffen.

3.4.2.3. Eng verbundene Personen

Zur Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten der Pflicht zur Offenlegung von Eigengeschäften von Führungskräften werden diesen Wertpapiertransaktionen von mit ihnen eng verbundenen Personen zugerechnet.

Eng verbundene Personen sind:

- Ehepartner oder Partner der Führungskraft, die nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt sind
- unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend dem nationalen Recht
- Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt mit der Führungskraft angehören
- eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einen vorgenannten Ehepartner/Kind/Verwandten wahrgenommen wird, der direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Dazu zählen etwa unternehmerische Beteiligungen, Treuhandkonstruktionen oder Privatstiftungen, deren Begünstigter eine Person mit Führungsaufgaben oder eine nahestehende Person ist.

Auch juristische Personen, deren Führungsaufgaben von einer Führungskraft der STRABAG SE oder einer nahestehenden Person wahrgenommen werden (erster Aufzählungspunkt) (sogenannte „Doppelmandate“) unterliegen den Bestimmungen über Directors' Dealings, wenn (i) die Führungskraft der STRABAG SE oder die nahestehende Person einen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion zieht; oder (ii) die Führungskraft der STRABAG SE an der Entscheidung dieser juristischen Person, Geschäfte in Finanzinstrumenten der STRABAG SE zu tätigen mitwirkt oder die Entscheidung beeinflusst.

3.4.2.4. Umfasste Geschäfte

Die Meldepflicht betrifft Aktien (Anteile) und Anleihen (Schuldtitel) der STRABAG SE oder damit verbundenen Derivaten oder andere damit verbundenen Finanzinstrumenten.

Umfasst sind Aktien (Anteile) und Anleihen (Schuldtitel) der STRABAG SE, die (i) zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind (oder deren Zulassung beantragt ist) und neu auch, die (ii) in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem (MTF, OTF) – etwa Dritter Markt/Wiener Börse oder Open Market/Frankfurter Börse – zugelassen sind (oder deren Zulassung beantragt ist).

Folgende Geschäfte sind gemäß Art. 19 MAR meldepflichtig:

- jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln eines Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten,
- Verpfändung oder Verleih mit Ausnahme von Sicherungsgeschäften für bestimmte Kreditfazilitäten,

- Geschäfte eines Vermögensverwalters, auch wenn er nach eigenem Ermessen vorgeht und
- Geschäfte der Lebensversicherung, bei denen eine Führungskraft das Investitionsrisiko trägt und zu Investitionsentscheidungen befugt ist.

Eine ausführliche, nicht abschließende Auflistung von Transaktionen, welche die Meldepflicht auslösen, ist in Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 enthalten.

3.4.2.5. Schwellenwerte

Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als EUR 5.000 innerhalb eines Jahres müssen weder gemeldet noch veröffentlicht werden. Bei Erreichen oder Überschreiten der 5.000 Euro-Schwelle muss das Geschäft mitgeteilt werden, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, sowie alle nachfolgenden Geschäfte.

Eine Zusammenrechnung der Geschäfte der Führungskraft sowie der mit ihr in enger Beziehung stehenden Personen bei der Berechnung der 5.000 Euro-Schwelle erfolgt nicht.

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der STRABAG SE haben sich freiwillig verpflichtet, jedwede persönliche Transaktion mit Finanzinstrumenten oder mit sich darauf beziehenden Derivaten der STRABAG SE oder mit ihr verbundener Unternehmen dem Compliance-Verantwortlichen bekanntzugeben, auch wenn dieser Betrag von 5.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Diese Transaktionen werden auf der Website der STRABAG SE veröffentlicht. Von dieser freiwilligen Meldeverpflichtung sind nur Transaktionen umfasst, die von Meldepflichtigen selbst, nicht jedoch von nahestehenden Personen getätigt werden.

3.4.2.6. Form und Inhalt der Meldung an die FMA und den Emittenten

Für Meldungen von Führungskräften und mit diesen in enger Beziehung stehender Personen ist das entsprechende Formblatt gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 zu verwenden (siehe Anhang /C).

Directors Dealings'-Meldungen sind von den meldepflichtigen Personen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts, an die FMA und die STRABAG SE zu übermitteln.

Die Meldung hat somit folgende Angaben zu enthalten:

- Name – Vor- und Nachname bei natürlichen Personen / bei juristischen Personen voller Name, Rechtsform wie im Firmenbuch eingetragen
- Grund der Meldung – Position/Status der Person, neue Meldung oder Berichtigung
- Angaben über den Emittenten – Name, Legal Entity Identifier Code (LEI, eine weltweit eindeutige Referenznummer, um alle rechtlich eigenständigen Einheiten – z.B. Unternehmen und Fonds – weltweit klar und eindeutig identifizieren zu können)
- Angaben zum Geschäft / zu den Geschäften: Beschreibung des Finanzinstruments und Identifikationscode (ISIN), Beschreibung der Art des Geschäfts / der Geschäfte, Angabe von Preis und Volumen, Aggregierte Informationen und Aggregiertes Volumen sowie Preis falls

mehrere Geschäfte aggregiert werden, Datum des Geschäfts / der Geschäfte, Ort des Geschäfts / der Geschäfte

3.4.2.7. Veröffentlichung der Meldung durch den Emittenten

Der Emittent hat binnen zwei Geschäftstagen nach Erhalt die Directors' Dealings-Meldung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat über die Medien schnell und nichtdiskriminierend nach denselben Standards zu erfolgen, die auch für die Veröffentlichung von Insiderinformationen gelten.

Der Emittent hat die Directors' Dealings-Meldung darüber hinaus auch im Internet auf seiner Website zur Verfügung zu stellen und für eine Dauer von mindestens drei Monaten allgemein zugänglich zu sein.

3.4.2.8. Schriftliche Information an Führungskräfte und in enger Beziehung stehende Personen

Der Compliance-Verantwortliche informiert Personen, die bei der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen, schriftlich über die Pflichten bei Eigengeschäften.

Der Compliance-Verantwortliche führt eine Liste von Personen, die bei der Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen sowie jener Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen.

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, informieren die zu ihnen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen schriftlich über deren Pflichten und verwahren eine Kopie des Dokuments zum Nachweis auf.

3.4.3. Sonstige Publizitätspflichten

3.4.3.1. Regelpublizität

Jahresfinanzberichte sind spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, Halbjahresfinanzberichte spätestens drei Monate nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen und müssen mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

Der jährliche Bericht gemäß § 243d UGB bzw. § 267c UGB über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet worden sind, ist spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahrs zu veröffentlichen und muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

3.4.3.2. Anlassbezogene Publizität

Neben der Offenlegungspflicht von Insiderinformationen, die sich unmittelbar auf die STRABAG SE auswirken (Ad-hoc-Publizität), sind insbesondere folgende weitere anlassbezogene Publizitätspflichten zu beachten:

- Wesentliche Änderung der Stimmrechtsanteilsverhältnisse/Beteiligungspublizität: Wird die Schwelle von 4, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 75, 90 Prozent der Stimmrechte durch Erwerb oder Veräußerung erreicht, über- oder unterschritten, so entsteht die Informationspflicht. Der Erwerber hat unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, die FMA und das Börseunternehmen sowie die Emittenten über die dann gehaltenen Stimmrechtsanteile zu unterrichten. Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn der Stimmrechtsanteil einer Person ohne abgeleitete oder originäre Erwerbsvorgänge infolge von Ereignissen, die die Aufteilung der Stimmrechte verändern, eine der vorgenannten Schwellen erreicht, über- oder unterschreitet.
- Die Frist von zwei Handelstagen wird berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person (i) von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon hätte Kenntnis erhalten müssen, ungeachtet des Tages, an dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Möglichkeit der Ausübung der Stimmrechte wirksam wird oder (ii) über eine Änderung der Stimmrechte infolge von sonstigen Ereignissen informiert wird.

Sobald die STRABAG SE diese Information erhält, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, hat sie die Information zu veröffentlichen.

3.4.3.3. Erwerb und Veräußerung eigener Aktien

Erwirbt oder veräußert ein Emittent von Aktien eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen aber für Rechnung des Emittenten handelnde Person, hat er den Anteil an eigenen Aktien unverzüglich, spätestens jedoch zwei Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle von 5 vH oder 10 vH der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet. Ebenso gilt dies für den Wiederverkauf erworbener eigener Aktien.

3.4.3.4. Finanzkalender

Der Finanzkalender ist am Ende des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr mit allen für Investoren und andere Stakeholder relevanten Terminen, wie z.B. Veröffentlichung von Jahresfinanz-, Halbjahresfinanzberichten, Hauptversammlung, Ex-Dividenden-Tag, Record-Date, Dividenden-Zahltag und Investor-Relations-Aktivitäten zu erstellen und unverzüglich nach Erstellung auf der Website der Gesellschaft und des Weiteren im Geschäftsbericht darzustellen.

3.4.3.5. Corporate Governance

Die STRABAG SE hat sich verpflichtet, eine jährliche Erklärung zur Einhaltung der Regeln der Österreichischen Corporate Governance Kodex samt Abweichungen zu veröffentlichen (Entsprechenserklärung).

3.5. Kommunikation und Schulung

Die STRABAG SE informiert den Aufsichtsrat, den Vorstand samt Stäben, Sekretariaten und Assistenten, die Leiter der Vertraulichkeitsbereiche sowie die Organe der verbundenen Unternehmen schriftlich und nachweislich über den Inhalt dieser Compliance-Richtlinie.

Weiters werden alle Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen und sonstige für die STRABAG SE tätige Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit kapitalmarktrelevante Informationen erhalten können, in gleicher Weise über ihre erhöhten Pflichten unterrichtet.

Der Compliance-Verantwortliche übermittelt jenen Mitarbeitern und sonstigen für STRABAG SE tätigen Personen (die in die Organisationsstruktur der STRABAG SE eingebunden sind), die auf Grund ihrer Tätigkeit kapitalmarktrelevante Informationen erhalten können, schriftlich und nachweislich, insbesondere durch Unterschrift, diese Compliance-Richtlinie.

Alle neu eintretenden oder unternehmensintern in einen Vertraulichkeitsbereich wechselnden Mitarbeiter sowie neu bestellte Organmitglieder der STRABAG SE und ihrer Tochtergesellschaften werden bei ihrer Aufnahme oder Bestellung vom oben erwähnten Verbot nachweislich und schriftlich durch den Compliance-Verantwortlichen informiert und es wird ihnen die Compliance-Richtlinie nachweislich vom Compliance-Verantwortlichen oder von einer von ihm aufgeförderten Person zu Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus werden mit Inkrafttreten dieser Compliance-Richtlinie alle Mitarbeiter über die wesentlichen Inhalte der Compliance-Richtlinie per E-Mail informiert. Dabei wird auch ein Link bekanntgegeben werden, unter dem die Compliance-Richtlinie im Volltext abgerufen werden kann. Außerdem werden die wesentlichen Inhalte der Compliance-Richtlinie in regelmäßigen Abständen als Teil der Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen im Konzern vorgestellt.

4. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Kapitalmarktrechts

4.1. Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Der Verstoß gegen Publizitätsvorschriften, der Missbrauch einer Insiderinformation, die Marktmanipulation und sonstige Verstöße gegen MAR bzw. BörseG 2018 stellen Verwaltungsübertretungen dar, für die Geldstrafen mit unterschiedlichen Strafrahmen vorgesehen sind. Die Geldstrafe kann auch gegen juristische Personen verhängt werden, sofern Personen alleine oder als Teil eines Organs gehandelt haben und aufgrund verschiedener Umstände eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben. Ebenso können juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine vorgenannte Person die Begehung des Verstoßes ermöglicht haben.

Die FMA kann bei Vorliegen von Verwaltungsübertretungen darüber hinaus weitere verschiedene verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wie Anordnungen treffen, die Zulassung entziehen oder aussetzen und Verbote aussprechen.

Jede Entscheidung der FMA über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen die MAR hat diese grundsätzlich auf ihrer offiziellen Internetseite unverzüglich, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen.

Details der verwaltungsrechtlichen Sanktionen, insbesondere die konkreten Voraussetzungen sowie die Strafrahmen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

4.2. Strafrechtliche Sanktionen

4.2.1. Insidergeschäfte und Offenlegungen durch Primär-Insider

Wer als Primär-Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese nutzt, um Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1.000.000 Euro zu erwerben oder zu veräußern, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Dasselbe gilt für Primär-Insider, die vor Erlangen der Insiderinformation Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich die Insiderinformation bezieht, erteilt haben und diese nun in Kenntnis der Insiderinformation im Umfang von mehr als 1.000.000 Euro stornieren oder ändern.

Ebenso ist als Primär-Insider zu bestrafen, der über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen eine vorgenannte Handlung empfiehlt, sofern es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35% bei einem Gesamtumsatz von mindestens 10.000.000 Euro kommt.

Wer als Primär-Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist wenn die Umstände des vorgenannten Absatzes eintreten, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

4.2.2. Insidergeschäfte und Offenlegungen durch Sekundär-Insider

Sekundär-Insider sind mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn sie wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Primär-Insider eine Empfehlung erlangt haben und diese für Transaktionsentscheidungen bei einem 1.000.000 Euro übersteigendem Transaktionsvolumina nutzen. Ebenso sind die Empfehlung an einen Dritten unter wissentlicher Nutzung der Insiderinformation sowie die unrechtmäßige Offenlegung einer wissentlich erlangten Insiderinformation oder Empfehlung strafbar, sofern es zur unter Punkt 4.2.1. genannten Kursveränderung auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt kommt.

4.2.3. Marktmanipulationen

Wer unrechtmäßig um mehr als 1.000.000 Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch handelsgestützte oder handlungsgestützte Marktmanipulation betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Details zu den strafrechtlichen Sanktionen sind der Anlage zu entnehmen.

4.3. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Ein Mitarbeiter, der kapitalmarktrelevante Informationen (unabhängig davon, ob es sich um den strafbaren Missbrauch von Insiderinformationen handelt) wie unter 4.1. und 4.2. beschrieben ausnützt, muss mit dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die bis zur Entlassung gehen können, rechnen.

Weiters kann ein derartig handelnder Mitarbeiter eine schadenersatzrechtliche Haftung seines Arbeitgebers auslösen und sich daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Regressansprüchen ausgesetzt sehen.

Anhang

- Anhang .A: Muster Compliance-Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen
- Anhang .B: Muster Compliance-Verpflichtungserklärung extern
- Anhang .C: Muster FMA-Meldung Directors' Dealings
- Anhang .D: Pflichten gemäß MAR und Straftatbestände gemäß BörseG 2018 (Auszüge)

Anhang./A: Muster Compliance-Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Vorname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Dienstliche Telefonnummer(n):
Private Telefonnummer(n):
Privatanschrift:
Funktion:

Ich habe die mir ausgehändigte Compliance-Richtlinie der STRABAG SE (in der Fassung Februar 2021) gelesen, verstanden und verpflichte mich, sämtliche Bestimmungen der Compliance-Richtlinie einzuhalten.

Als Mitglied eines Vertraulichkeitsbereiches verpflichte ich mich, insbesondere die Richtlinien für die Geheimhaltung, den Umgang und die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen sowie Sperrfristen und Handelsverbote genau einzuhalten. Im Rahmen dieser Sperrfristen darf ich weder für mich und Dritte bzw. Dritte für mich Order in Finanzinstrumenten der STRABAG SE erteilen oder deren Kauf oder Verkauf empfehlen oder sonstige kursrelevante Informationen weitergeben:

Die Sperrfristen laufen:

- für Führungskräfte 30 Kalendertage vor der geplanten Veröffentlichung des Halbjahres- oder Jahresfinanzberichts; sowie
- für Personen eines Vertraulichkeitsbereichs anlassbezogen gemäß Mitteilung durch den Compliance-Verantwortlichen

Ich wurde darüber informiert, dass die STRABAG SE gemäß Art. 18 Abs 1 Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014 idF VO (EU) Nr. 2019/2115, „**MAR**“) dazu verpflichtet ist, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen erlangen können.

Insiderlisten sind der zuständigen Behörde (in Österreich die Finanzmarktaufsicht - FMA) auf deren Ersuchen möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich gegebenenfalls in eine Insiderliste aufgenommen werde.

Weiters wurde ich über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie über die Rechtsfolgen bei Verstößen aufgeklärt. Die im Anhang zu dieser

Verpflichtungserklärung (auszugsweise) abgedruckten Normen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und des Börsegesetzes (BörseG 2018) habe ich sorgfältig durchgelesen und zu Kenntnis genommen. Mir wurde empfohlen, eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung samt Anhang zu erstellen und zu verwahren.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Verbot von Insidergeschäften und Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts geschützt wird und ein Verstoß gegen dieses Verbot als Straftat verfolgt werden kann.

Änderungen, die meine Zugehörigkeit zu einem Vertraulichkeitsbereich betreffen, werde ich unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen bekannt geben.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung.

(Datum, Unterschrift)

Diese Verpflichtungserklärung, ergänzt mit den erforderlichen Daten, ist an die Compliance-Verantwortliche Mag. Sonja Müllner, STRABAG SE, Donau-City-Strasse 9, 1220 Wien, Fax: +43 1 22422-1074 zu übermitteln.

Anhang:

Auszug Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

Art. 2 MAR (*Anwendungsbereich*)

Art. 3 MAR (*Begriffsbestimmungen*)

Art. 7 MAR (*Insiderinformation*)

Art. 8 MAR (*Insidergeschäfte*)

Art. 10 MAR (*Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen*)

Art. 14 MAR (*Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen*)

Auszug Börsegesetz (BörseG 2018)

§ 154 (Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation)

§ 155 (Andere Verwaltungsübertretungen)

§ 156 (Strafbarkeit juristischer Personen)

§ 157 (Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen)

§ 161 (Veröffentlichung von Entscheidungen)

§ 162 (Anwendungsbereich der gerichtlichen Strafbestimmungen)

§ 163 (Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen)

§ 164 (Gerichtlich strafbare Marktmanipulation)

Anhang./B: Muster Compliance-Verpflichtungserklärung (extern)

Für die Erfassung in einer Insiderliste –

Aufklärung nach Artikel 18 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 idF der Verordnung (EU) Nr. 2019/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung - MAR)

Vorname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Firma:
Registernummer:
Geschäftsanschrift:
Funktion:
Dienstliche Telefonnummer(n):
Private Telefonnummer(n):
Privatanschrift:
Nationale Identifikationsnummer (wenn vorhanden):

Sehr geehrte [Damen und Herren],

Wir informieren [Name] („**Informationsempfänger**“) darüber, dass dem Informationsempfänger allenfalls noch nicht in der Öffentlichkeit bekannte Informationen der STRABAG SE oder mit ihr verbundener Unternehmen zugänglich gemacht werden, die die rechtliche Qualifikation von Insiderinformationen nach Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 idF der Verordnung (EU) Nr. 2019/2115 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) erfüllen können.

Weiters weisen wir darauf hin, dass STRABAG SE gemäß Art. 18 Abs 1 MAR dazu verpflichtet ist, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen erlangen können.

Insiderlisten sind der zuständigen Behörde (in Österreich die Finanzmarktaufsicht - FMA) auf deren Ersuchen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir den Informationsempfänger gegebenenfalls in eine Insiderliste aufnehmen werden. Wir bitten dazu, das voranstehend angeführte Datenblatt auszufüllen. Es handelt sich um die gesetzlich geforderten Daten, die für eine Insiderliste zu erfassen sind.

Weiters weisen wir darauf hin, dass der Informationsempfänger bei Erlangen einer Insiderinformation verpflichtet ist, eine eigene Insiderliste gemäß Art. 18 MAR samt Durchführungsverordnungen zu führen. Diese Insiderliste ist mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach der Erstellung (oder letzten Aktualisierung) aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an die STRABAG SE zu übermitteln.

Es ist vom Informationsempfänger sicherzustellen, dass seine derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter, von ihm beauftragte oder für ihn tätige Dritte sowie sonstige Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten für den Umgang und die Verwendung dieser Informationen schriftlich anerkennen und schriftlich erklären, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die beim Tätigen von Insidergeschäften oder einer unrechtmäßigen Offenlegung solcher Informationen verhängt werden und diese über das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen nachweislich zu unterrichten.

Der Informationsempfänger wird Informationen an Mitarbeiter oder vom Informationsempfänger beauftragte oder für den Informationsempfänger tätige Dritte sowie sonstige Personen, welche für die Zusammenarbeit zwingend erforderlich sind, nur weitergeben, wenn dies notwendig ist. Die Weitergabe wird vom Informationsempfänger auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt (Need-to-know-Prinzip).

Über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie über die Rechtsfolgen bei Verstößen wird der Informationsempfänger aufgeklärt. Die im Anhang zu dieser Verpflichtungserklärung (auszugsweise) abgedruckten Normen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und des Börsengesetzes (BörseG 2018) sind sorgfältig durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen. Der Informationsempfänger ist insbesondere verpflichtet, erhaltene Informationen nicht für Insidergeschäfte (Art. 8 MAR) zu verwenden und auch nicht entgegen Art. 10 MAR offen zu legen.

Wir machen den Informationsempfänger darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Verbot von Insidergeschäften und Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts geschützt wird und ein Verstoß gegen diese Verbote als Straftat verfolgt werden kann.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Informationen und die übernommenen Pflichten durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung. Es ist empfohlen, eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung samt Anhang zu erstellen und zu verwahren.

(Datum, Unterschrift)

Diese Verpflichtungserklärung, ergänzt mit den erforderlichen Daten, ist an die Compliance-Verantwortliche Mag. Sonja Müllner, STRABAG SE, Donau-City-Strasse 9, 1220 Wien, Fax: +43 1 22422-1074 zu übermitteln.

Anhang:

Auszug Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

Art. 2 MAR (*Anwendungsbereich*)

Art. 3 MAR (*Begriffsbestimmungen*)

Art. 7 MAR (*Insiderinformation*)

Art. 8 MAR (*Insidergeschäfte*)

Art. 10 MAR (*Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen*)

Art. 14 MAR (*Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen*)

Auszug Börsegesetz (BörseG 2018)

§ 154 (Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation)

§ 155 (Andere Verwaltungsübertretungen)

§ 156 (Strafbarkeit juristischer Personen)

§ 157 (Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen)

§ 161 (Veröffentlichung von Entscheidungen)

§ 162 (Anwendungsbereich der gerichtlichen Strafbestimmungen)

§ 163 (Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen)

§ 164 (Gerichtlich strafbare Marktmanipulation)

Anhang ./C: Muster FMA-Meldung Directors' Dealings

1	Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen		
a)	Name		
2	Grund der Meldung		
a)	Position/Status		
b)	Erstmeldung/Berichtigung		
3	Angaben zum Emittenten, zum Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, zur Versteigerungsplattform, zum Versteigerer oder zur Auktionsaufsicht		
a)	Name		
b)	LEI		
4	Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften: Dieser Abschnitt ist zu wiederholen für i) jede Art von Instrument, ii) jede Art von Geschäft, iii) jedes Datum und iv) jeden Platz, an dem Geschäfte getätigt wurden		
a)	Beschreibung des Finanzinstruments, Art des Instruments		
	Kennung		
b)	Art des Geschäfts		
c)	Preis(e) und Volumen	Preis(e)	Volumen
d)	Aggregierte Informationen	Preis	Aggregiertes Volumen
e)	Datum des Geschäfts		
f)	Ort des Geschäfts		

Anhang ./D: Pflichten gemäß MAR und Straftatbestände gemäß BörseG 2018
(Auszüge)

Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 idF der Verordnung (EU) Nr. 2019/2115

Artikel 2
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
- c) Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
- d) Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

(...)

(3) Diese Verordnung gilt für alle Geschäfte, Aufträge und Handlungen, die eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Finanzinstrumente betreffen, unabhängig davon, ob ein solches Geschäft, ein solcher Auftrag oder eine solche Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurden.

(4) Die Verbote und Anforderungen dieser Verordnung gelten für Handlungen und Unterlassungen in der Union und in Drittländern in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Instrumente.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU;

(...)

6. „geregelter Markt“ bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;

7. „multilaterales Handelssystem“ bezeichnet ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;

8. „organisiertes Handelssystem“ bezeichnet ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU;

(...)

21. „Emittent“ bezeichnet eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die Finanzinstrumente emittiert oder deren Emission vorschlägt, wobei der Emittent im Fall von Hinterlegungsscheinen, die Finanzinstrumente repräsentieren, der Emittent des repräsentierten Finanzinstruments ist;

26. „eng verbundene Person“ bezeichnet

a) den Ehepartner oder einen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist;

b) ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht;

c) einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört oder

d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen;

(...)

Artikel 7 Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:

a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

(...)

d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

(3) Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

(...)

Artikel 8 Insidergeschäfte

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.

(...)

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

(3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

(4) Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie

a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;

b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;

c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

(5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Artikel 10
Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz 4.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Artikel 14
Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Börsegesetz 2018 – BörseG 2018 (idF BGBl I 20/2020)

Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 154. (1) Wer

1. gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,

2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder

3. durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

Andere Verwaltungsübertretungen

§ 155. (1) Wer

1. die organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt,

2. seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

3. seine Verpflichtungen in Bezug auf Insiderlisten gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

4. seine Verpflichtungen in Bezug auf Eigengeschäfte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 19 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,

5. entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt oder verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt oder hinsichtlich der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro oder hinsichtlich der Z 3 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Euro zu bestrafen.

(2) Die FMA hat von der Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 4 des Emittenten abzusehen,

1. wenn dieser nachweisen kann, dass die meldepflichtige Person gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Meldung gemäß Art. 19 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 so spät dem Emittenten übermittelt hat, dass es dem Emittenten nicht möglich war, die Meldung innerhalb der Frist gemäß Art. 19 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei der FMA vorzunehmen und

2. wenn dieser die Veröffentlichung an dem dem Erhalt der Meldung nachfolgenden Geschäftstag vornimmt.

(3) Die FMA ist ermächtigt, mit Verordnung den in Art. 19 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Schwellenwert auf Basis der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf 20 000 Euro anzuheben, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und dem Informationsbedürfnis der Anleger zweckmäßig ist.

(4) Bei Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat der Emittent die FMA unmittelbar nach Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.

Strafbarkeit juristischer Personen

§ 156. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

1. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,

2. im Falle von Verstößen gegen Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 2 500 000 Euro oder 2 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,

3. im Falle von Verstößen gegen Art. 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 1 Million Euro oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2, Teil 2, zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

§ 157. (1) Die FMA hat die Kommission und die ESMA detailliert über die in den §§ 154, 155 und 156 genannten Vorschriften sowie über spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die FMA kann im Falle von Verstößen gemäß den §§ 154, 155 und 156 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften folgende verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen:

1. die Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

2. die Anordnung, wonach infolge des Verstoßes erzielte Gewinne oder vermiedene Verluste für verfallen erklärt werden, sofern sich diese beziffern lassen;

3. eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes;

4. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung eines Rechtsträgers gemäß § 26 WAG 2018, wenn andere Maßnahmen Verstöße gegen die §§ 154, 155 und 156 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern können;

5. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;

6. bei wiederholten Verstößen gegen Art. 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;

7. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen.

(3) Lässt sich der Umfang eines erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln oder berechnen, so hat die FMA diesen zu schätzen. Die verfallenen Vermögenswerte wie auch die Geldstrafen gemäß § 154, § 155 und § 156 fließen dem Bund zu. Letzteres gilt nicht für Tathandlungen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2016 abgeschlossen worden sind.

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 161. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 hat die FMA jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf ihrer offiziellen Internetseite unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(3) Ist die FMA der Ansicht, dass die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Personen einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Daten zufolge unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so handelt sie wie folgt:

1. Sie hat die Veröffentlichung der Entscheidung aufzuschieben, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind;

2. sie hat die Entscheidung in anonymer Fassung, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, zu veröffentlichen;

3. sie hat die Entscheidung nicht bekannt zu machen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Veröffentlichung gemäß Z 1 und 2 nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass

a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde, oder

b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung derartiger Entscheidungen in Bezug auf unerhebliche Maßnahmen gewahrt bliebe.

(4) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung gemäß Abs. 3 Z 2 vor und ist jedoch davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA von der Vornahme einer anonymen Veröffentlichung absehen und die Sanktion nach Wegfall der Gründe gemäß Abs. 3 Z 2 auch gemäß Abs. 1 bekannt geben.

(5) Der von einer Veröffentlichung Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der FMA beantragen. Die FMA hat in diesem Falle die Einleitung eines solchen Verfahrens in gleicher Weise bekannt zu machen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung festgestellt, so hat die FMA die Veröffentlichung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(6) Wird einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 2 bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentliche aufschiebende Wirkung zuerkannt, so hat die FMA dies in gleicher Weise bekannt zu machen. Die Veröffentlichung ist richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen entweder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, wenn der Bescheid aufgehoben wird.

(7) Werden gegen Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 bei den nationalen Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden Rechtsbehelfe eingelangt, so hat die FMA auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die FMA hat jede Entscheidung, mit der eine mit Rechtsbehelfen angegriffene Entscheidung aufgehoben wird, unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

(8) Ist eine Veröffentlichung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 Z 3 nicht aufgrund einer Entscheidung gemäß Abs. 5 und 6 zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen, so hat die FMA sie für mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 erfüllt werden würde oder dies die geltenden Datenschutzbestimmungen erfordern.

Gerichtliche Strafbestimmungen gegen Marktmissbrauch

Anwendungsbereich der gerichtlichen Strafbestimmungen

§ 162. (1) Die §§ 151, 163 bis 173 gelten unabhängig davon, ob die Handlung an einem Handelsplatz vorgenommen wird.

(2) Sie gelten nicht für

1. Maßnahmen im Rahmen der Geldpolitik, der Staatsschuldenverwaltung, der Klimapolitik und der Gemeinsamen Agrar- oder Fischereipolitik gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie

2. den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und für den Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt.

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

§ 163. (1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,

2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(4) Insider ist, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,

2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,

3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(8) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die

1. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;

2. in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
3. in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
4. nicht unter Z 1 bis 3 fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines dieser Finanzinstrumente abhängt oder sich darauf auswirkt.

Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

§ 164. (1) Wer unrechtmäßig um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder
2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

(3) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinn dieser Bestimmung sind jene nach § 163 Abs. 8 sowie überdies solche, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen.

(4) Waren-Spot-Kontrakte (Art. 3 Abs. 1 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind und bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines Finanzinstruments nach § 163 Abs. 8 hat.

(5) Wer falsche oder irreführende Informationen übermittelt oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt und dadurch die Berechnung eines kritischen Referenzwerts im Sinne von Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1011/2016 und der nach dieser Bestimmung erlassenen Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung manipuliert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.